

(Die Ordnung zur Regelung der aktiven Mitgliedschaft im Jugendorchester finden Sie nach der Satzung)

Satzung des CODA Jugendkammerorchester e.V.

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „CODA Jugendkammerorchester e.V.“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht einzutragen und führt den Zusatz „e.V.“ zu seinem Namen.
- (2) Sitz des Vereins ist Kleinmachnow

§2 Zweck

- (1) Die Zwecke des Vereins sind die Förderung von Kunst und Kultur und die Förderung der kulturellen Kinder- und Jugendbildung und -pflege auf dem Gebiet der Musik. Der Satzungszweck wird insbesondere durch das Musizieren im Orchester und durch Aufführungen mit künstlerischem Anspruch verwirklicht.
- (2) Der Verein versteht sich als Bildungs- und Kultureinrichtung für das Gebiet Kleinmachnow, Stahnsdorf, Teltow und Südwest Berlin.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden z.b. Beschaffung von Notenmaterial, Gebühren für Proben und Konzerträume, GEMA-Gebühren und notwendige Honorare usw. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Im Interesse des Vereins entstandene Auslagen werden jedoch gegen Beleg erstattet.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§4 Geschäftsjahr

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die gewillt ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen.
- (2) Dem Verein können als Mitglieder angehören:
 - a) Aktive Mitglieder
 - b) Fördernde Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
- (3) Aktives Mitglied kann jeder junge Mensch werden, der eine entsprechende Befähigung auf dem Gebiet des Instrumentalspiels nachweist.
- (4) Fördernde Mitglieder können Personen jeden Alters werden, welche die Ziele des Vereins ideell und finanziell zu fördern wünschen.
- (5) Als Ehrenmitglied kann die Mitgliederversammlung Personen aufnehmen, die die Zwecke des Vereins besonders gefördert haben.
- (6) Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich zu beantragen.
- (7) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Über die Aufnahme von aktiven Mitgliedern entscheidet die Orchesterleiterin oder der Orchesterleiter. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Geschäftsordnung zu Einzelheiten der aktiven Mitgliedschaft.

§6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt wird jeweils zum Quartalsende wirksam, wenn er mindestens einen Monat vor Quartalsende erklärt wurde. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen diese Frist verkürzen.
- (3) Der Vereinsausschluss eines Mitglieds kann, bei schwerwiegendem Verstoss gegen die Satzung ausgesprochen werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden eingezahlte Beiträge, Spenden oder Sachleistungen nicht an die ausscheidenden Mitglieder zurückgezahlt.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Aktive und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder haben aktives und passives Wahlrecht bezogen auf Vorstandswahlen- und ämter sowie Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Für minderjährige Orchestermitglieder hat der/die Erziehungsberechtigte eine Stimme pro Kind.
- (2) Die im Orchester mitwirkenden Instrumentalisten sind verpflichtet, bei den Proben und Konzerten nach besten Kräften mitzuwirken soweit der Dirigent nichts anderes bestimmt. Weitere Einzelheiten zur Proben- und Konzertteilnahme werden in der Geschäftsordnung zur aktiven Mitgliedschaft geregelt.

§8 Beitrag

- (1) Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung der durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge verpflichtet. Für jede im Orchester mitwirkende Person ist ein Mitgliedsbeitrag fällig. Das Nähere regelt eine Beitragsordnung.
- (2) Der Vorstand kann im begründeten Einzelfall für aktive Mitglieder eine Beitragsermäßigung oder Beitragsbefreiung aussprechen.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§9 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht mindestens aus:
 - a) der 1. Vorsitzenden
 - b) der 2. Vorsitzenden (Dirigentin)
 - c) der 3. Vorsitzenden (Schatzmeisterin)

Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB

Zum erweiterten Vorstand sind

- (d) zwei im Orchester mitwirkende Instrumentalisten durch das Orchester zu wählen

Zudem können bis zu

(e) zwei Beisitzer aus dem Kreis der Mitgliederversammlung

gewählt werden. Darüber, ob der Vorstand um Beisitzer erweitert wird, entscheidet die Mitgliederversammlung.

Alle von a) bis e) genannten Personen haben im Vorstand gleiches Stimmrecht.

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Die Gründungsmitglieder bewilligen hiermit daß die 2. Vorsitzende (Dirigentin), für die Tätigkeiten Dirigieren, künstlerische Leitung des Orchesters, Durchführung von Proben und Konzerten, sowie die Programmgestaltung, ein Honorar/eine Aufwandsentschädigung erhält.

Die Höhe des Honorars/der Aufwandsentschädigung wird von der 1. Vorsitzenden und der 3. Vorsitzenden (Schatzmeisterin) bestimmt. Mit der Dirigentin wird dazu ein Vertrag abgeschlossen.

- (2) Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die Zeichnung eines der volljährigen Mitglieder des Vorstandes
d.h. entweder 1. Vorsitzenden, oder 2. Vorsitzenden (Dirigentin), oder 3. Vorsitzenden (Schatzmeisterin)
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Gruppe der im Orchester Mitwirkenden wählt aus ihrer Mitte zwei Vertreter für den Vorstand. Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt bis zur Wahl der Nachfolger aus. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann dieses bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch einen Vertreter ersetzt werden, den der Vorstand bestimmt. Scheidet ein Vorstandsmitglied des Orchesters frühzeitig aus, wählt das Orchester einen Nachrücker.
- (4) Der Vorstand hat die laufenden Angelegenheiten zu erledigen, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung oder dem Dirigenten vorbehalten sind. Der Vorstand muss Verträge, die den Verein über die Amtszeit des Vorstandes hinaus binden, der Mitgliederversammlung zur Billigung vorlegen. Dies gilt nicht für die Vorbereitung der Konzerttätigkeit in der jeweils laufenden Saison.
- (5) Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, die Ihnen übertragenen Aufgaben mit Umsicht und Gewissenhaftigkeit wahrzunehmen.
- (6) Der Vorsitzende beruft die Sitzung des Vorstandes nach Bedarf ein. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des 2. Vorsitzenden. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen.

- (7) Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen Mitglieder des Vereins beratend hinzuziehen. Dies gilt nicht für vertraulich zu behandelnde Themen.

§11 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die schriftliche Einladung an alle Mitglieder hat spätestens drei Wochen vorher zu erfolgen.
- (2) Die Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:
- a) Entgegennahme von Geschäftsberichten und Jahresabrechnung
 - b) Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts
 - c) Entlastung des Vorstands
 - d) Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
 - e) Feststellung und Änderung der Satzung
 - f) Erlass und Änderungen der satzungsmäßigen Ordnungen
 - g) Wahl der Kassenprüfer
- (3) Der Vorstand stellt die Tagesordnung auf. Jedes Mitglied hat das Recht, schriftliche Anträge zur Tagesordnung zu stellen. Die Anträge müssen zwei Wochen vor dem Versammlungstermin beim Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter vorliegen. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden geleitet.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (5) Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen bleiben außer Betracht.
- (6) Für jede Versammlung ist ein Schriftführer zu wählen, der ein Protokoll anfertigt, das von ihm und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Jedes Mitglied hat auf Verlangen Anspruch auf eine Ausfertigung des Protokolls.

- (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand nach Bedarf kurzfristig einberufen werden. Sie muss innerhalb von zwei Wochen einberufen werden, wenn sie von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Grundes beim Vorsitzenden schriftlich beantragt wird. Im Übrigen sind für die außerordentliche Mitgliederversammlung die für die ordentliche Mitgliederversammlung geltenden Bestimmungen anzuwenden.

§12 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für das folgende Jahr einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand angehören darf. Dieser prüft die Kassenführung für das zurückliegende Geschäftsjahr und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.

§13 Satzungsänderung

Änderungen der Satzung können nur durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Sie sind nur zulässig, wenn die Satzungsänderung in der schriftlichen Einladung angekündigt wurde.

Redaktionelle Änderungen können vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

Sollten vom Registergericht oder vom Finanzamt für Körperschaften Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, die Satzung zur Behebung der Beanstandungen abzuändern und diese Änderungen zum Vereinsregister anzumelden.

§14 Dirigent

- 1) Die Dirigentin wird vom Verein durch einen Vertrag verpflichtet. Der Dirigentin obliegt die künstlerische Leitung des Orchesters, die Durchführung der Proben und Konzerte, sowie die Programmgestaltung. Sie erhält dafür ein Honorar/eine Aufwandsentschädigung.
- 2) Die Dirigentin ist in der Funktion als 2. Vorsitzende Mitglied des Vorstands. In Zusammenarbeit mit dem Vorstand obliegt der Dirigentin auch die organisatorische Leitung des Orchesters. Diese und andere Vorstandsarbeiten übt die 2. Vorstandsvorsitzende (Dirigentin) ehrenamtlich aus.

§15 Auflösung des Vereins

- 1) Für die Auflösung des Vereins ist die 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die musikalische Erziehung und Ausbildung junger Menschen. Über die Empfänger beschließt die Mitgliederversammlung.

- 3) Die Mitglieder dürfen aus einer Auflösung des Vereins keine Vorteile erlangen.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am

22. Oktober 2020
..... beschlossen.

Die Satzung wurde am 21.11.2020 durch Vorstandsbeschluss geändert.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß §71 BGB zeichnet der Vorstand wie folgt:

Kleinmachnow 21.11.2020
..... den

.....

.....

.....

Ordnung zur aktiven Mitgliedschaft in der Fassung vom 22. Oktober 2020

- 1) Die aktive Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme in das Orchester
- 2) Über die Aufnahme in das Orchester entscheidet die Dirigentin
- 3) Bewerber um die aktive Mitgliedschaft sollen an einigen Proben als Gast teilgenommen haben, um dabei ihre Eignung zu zeigen.
- 4) Im Rahmen einzelner Konzertprogramme können zeitlich befristet weitere Instrumentalisten zu Proben und Konzerten eingeladen werden (Gaststatus). Die Entscheidung hierüber trifft die Dirigentin. Der Gaststatus ist beitragsfrei.
- 5) Aktive Mitglieder, die in einer Konzertvorbereitungsphase länger fehlen, können je nach Probenstand von der Dirigentin in ihrer Mitwirkung am Konzert eingeschränkt werden.

Die vorstehende Ordnung wurde von der Gründungsversammlung am

22. Oktober 2020

..... beschlossen.